

Tode des Urhebers. Nach unserem geltenden Recht ist ein Druckwerk, auch eine Komposition, 30 Jahre nach dem Tode des Urhebers gegen Nachdruck bzw. Aufführung geschützt; die Frist verlängert sich, wenn das Werk noch nicht 10 Jahre lang vor dem Tode veröffentlicht bzw. aufgeführt war, um die fehlenden Jahre, also wenn das Werk erst im Todesjahre des Urhebers erschienen ist, auf 40 Jahre. In unseren Nachbarländern Frankreich, Belgien, auch in England, Dänemark und Norwegen dauert die Schutzfrist statt 30 Jahre 50 Jahre. Die übrigen Länder Europas haben sich größtenteils der deutschen Regelung angeschlossen. Die Schiller-Stiftung wünscht nun die allgemeine Ausdehnung der Schutzfrist von 30 auf 50 Jahre und ist dazu veranlaßt durch die Tatsache, daß Witwen und Nachkommen verdienstvoller Schriftsteller, wie z. B. Mörike, Storm, Bodenstedt, darben müssen. Nicht nur der alte Syndikus des Verbandes Dr. B. Brandis, sondern auch der zweite Referent, Dr. M. Benede, sprachen sich gegen den Weimarer Antrag grundsätzlich aus, weil es der gegenwärtigen Richtung unserer Gesetzgebung nicht entspräche, die Befugnis des Einzelnen, noch für die Zeit nach seinem Ableben geltende Verfügungen zu treffen, weiter auszudehnen. Der heutige Mensch dürfe nicht auf den Lorbeeren seiner Vorfahren ruhen, sondern müsse für sich selbst sorgen. Demgemäß wurde die Anregung der Schiller-Stiftung auf Stärkung des Urheberschutzes zwar begrüßt, aber eine Abgabe von dem Umsatz in Höhe von 5% des Ladenpreises nach Ablauf der jetzigen 30jährigen Schutzfrist für ausreichend angesehen, um etwaige Not der Witwen und Nachkommen der Autoren zu lindern und zugleich junge Talente fördern zu können. Auf diese Weise würde verhindert, die literarisch wertvollen Werke der Allgemeinheit länger als bisher vorzuenthalten.

Schließlich entsprach die Tagung einem Wunsche der Frankfurter Ortsgruppe, die wünscht, mit anderen Berufsvereinen und dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler gemeinsam ein Handbuch herauszugeben, das über Verleger (Buch-, Zeitschriften- und Zeitungsverlag) tunlichst erschöpfende Auskunft gibt, besonders mit Rücksicht auf die Belange der Schriftsteller und Journalisten, besonders also über ihre Richtung, den Bedarf und die Höhe der Honorare.

Die Kurhausverwaltung der Stadt Wiesbaden hatte der Tagung eine sehr wohlwollende Unterstützung durch Gewährung von Verhandlungsräumen und freien Eintritt in die Kuranlagen gewährt.

Dr. Br.

Der historische Roman als Begleiter der Weltgeschichte.

Ein Führer durch das Gebiet der historischen Romane und Novellen. Von Dr. Hermann Bodt (†) und Dr. Karl Weidlich. Erster Nachtrag, enthaltend die Erscheinungen der Jahre 1920—1924. (Lehrmeister-Bücherei Nr. 765—767.) Leipzig, Sachmeister & Thal, 1925. 88 S. Kl. 8°. Ladenpreis 90 Pfennig.

Es ist sehr erfreulich, daß dem verdienstvollen Hauptwerk (Lehrmeister-Bücherei Nr. 535—544), das ich früher an dieser Stelle (Wbl. 1920, Nr. 238) besprochen habe, ein Nachtrag gefolgt ist. Nicht weniger als 164 historische Romane und Novellen der Jahre 1920—24 sind darin besprochen, und da es sich immerhin nur um eine Auswahl handelt, so kann man daraus ersehen, daß diese Romangattung sich jetzt wieder einer besonderen Gunst erfreut.

Der Nachtrag schließt sich im wesentlichen an das Hauptwerk an, doch sind jetzt die meisten Besprechungen selbständig, während früher viele den literarischen Zeitschriften auszugsweise entnommen waren. Dadurch ist die Beurteilung einheitlicher geworden. Wenn sie auch im allgemeinen wohlwollend referierend ist, so läßt sie doch auch eine gewisse Kritik nicht vermissen. In der Ausnahme der deutschen Werke ist der Verfasser ziemlich weitherzig verfahren, indem er auch solche aufgenommen hat, die lediglich als bessere Unterhaltungsromane betrachtet werden können, dagegen hat er die ausländischen historischen Romane (von wenigen, zudem unbedeutenden Übersetzungen abgesehen) unberücksichtigt gelassen, vermutlich weil sie ihm nicht zugänglich waren.

Leider sind die rein bibliographischen Angaben unvollständig. Es lag kein Grund vor, die Vornamen aller Verfasser abzukürzen. Auch hätte man das Erscheinungsjahr und die Seiten- bzw. Bändezahl angeben können. Die Preisangabe war zwar früher nicht gut möglich, aber jetzt wäre sie doch immerhin wünschenswert, wenn auch in einzelnen Fällen noch eine Änderung erfolgt. Beigegeben ist wieder ein doppeltes Verzeichnis (nach Verfassern und nach Titeln geordnet). Wer das Hauptwerk besitzt, wird sich auch diesen Nachtrag anschaffen

müssen. Beide zusammen leisten als Nachschlagewerke gute Dienste, nicht bloß dem Literaturfreund, der sich speziell für historische Romane interessiert, sondern auch dem Sortimentler, der seinen Kunden mit Rat und Tat zur Seite stehen will.

Lony Kellen.

Kroker, Ernst: **Handelsgeschichte der Stadt Leipzig.** Die Entwicklung des Leipziger Handels und der Leipziger Messen von der Gründung der Stadt bis auf die Gegenwart. Leipzig: Walter Bielefeld Verlag 1925. (339 S.) Kl. 8°. (Beiträge zur Stadtgeschichte. VII.) Leinen Mk. 12.—

Die Geschichte des Leipziger Handels zu schreiben, war keiner berufener als der nun im wohlverdienten Ruhestande lebende Leipziger Stadtbibliothekar Professor Dr. D. Ernst Kroker, der durch seine zahlreichen Arbeiten zur Leipziger Stadtgeschichte allen Leipzigern, die am Werden ihrer Stadt Interesse haben, wohlbekannt ist. Das hübsch ausgestattete, ein sehr handliches Format aufweisende Buch geht jedoch über den Rahmen einer Handelsgeschichte weit hinaus und kann ganz allgemein als Abriss der bisher noch fehlenden Wirtschaftsgeschichte und Sozialgeschichte Leipzigs bezeichnet werden. Unverkennbar gehört dabei die persönliche Neigung des Verfassers vorwiegend der älteren Zeit; der Entwicklung in den letzten hundert Jahren ist nur etwa ein Drittel des Buches gewidmet. Die wechselvolle, an Höhen und Tiefen reiche Entwicklung des Leipziger Handels geht aus der Lektüre des Krokerschen Buches ungemein anschaulich hervor; dabei beschränkt sich der Verfasser keineswegs nur auf die Darstellung der allgemeinen Entwicklungstendenzen, sondern er beschäftigt sich in sehr fesselnder Weise auch mit dem Schicksal der einzelnen größeren Leipziger Handelshäuser. Das Buch bringt daher auch dem Familienforscher viel Interessantes. Im Rahmen der Entwicklung des allgemeinen Handels sind auch der Buchhandel — und zwar sowohl Sortiment wie Verlag — und die Messen, denen Leipzig ja zum guten Teil seine kommerzielle Blüte verdankt, gebührend berücksichtigt. In der Gegenwart, in der wieder eine gewisse »Messede-pression« festzustellen ist, dürfte Krokers Urteil über die Entwicklung des Messewesens interessieren: »Die Klagen über den Verfall der Leipziger Messen sind nicht neu; sie ziehen sich durch die Jahrhunderte, und schon ihre häufige Wiederholung läßt darauf schließen, daß sie mehr die Oberfläche als den Kern der Sache treffen. Sie beruhen im wesentlichen darauf, daß man über den einzelnen kleinen Schwankungen des Handels seine große allgemeine Entwicklung über-sah. Man darf aber bei der Würdigung solcher Klagen nicht bei einzelnen Jahren oder Jahrzehnten stehen bleiben, sondern man muß Jahrhunderte überblicken, dann kann man feststellen, daß die Leipziger Messen von den ältesten Zeiten an bis auf die Gegenwart in einem langsamen Emporsteigen begriffen sind, das zwar manchmal durch Stillstand oder Rückschritt vorübergehend unterbrochen und in der Gegenwart einer gewaltigen Umwandlung unterworfen, aber doch niemals auf die Dauer gehemmt worden ist.« Zahlreiche Anmerkungen, die dem wissenschaftlichen Benutzer einen genauen Quellennachweis bieten, ein Namenverzeichnis sowie eine sechs Seiten umfassende Subskribentenliste sind dem sehr verdienstvollen Krokerschen Werke angefügt.

Dr. Karl Thalheim.

Für die buchhändlerische Fachbibliothek.

Alle für diese Rubrik bestimmten Einsendungen sind an die Redaktion des Börsenblattes, Leipzig, Buchhändlerhaus, Gerichtsweg 26, zu richten.

Vorhergehende Liste 1925, Nr. 216.

Bücher, Broschüren usw.

Anzeiger für den Buch-, Kunst- und Musikalienhandel. Nr. 37 v. 11. September 1925. Wien. Aus dem Inhalt: Änderung der Postgebühren.

Die Aufwertungsgesetzgebung. Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen (Aufwertungsgesetz) vom 16. Juli 1925. Dargestellt und kommentiert von Dr. Hans Fris Abraham, Rechtsanwalt am Kammergericht. Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925. Dargestellt von Dr. Rudolf Voebinger, Rechtsanwalt am Kammergericht. [Deutsche Wirtschaftsgesetze. Band 4.] Berlin: Reimar Hobbing. 1925. 420 S. Leinen Mk. 12.—

Beck'sche Verlagsbuchh., C. H., Oskar Beck, München: Werbeschrift: Johannes Volkelt: Aesthetische und philosophische Schriften. 8 S.